

**ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
NR. 8
(2022)
ZUM ÄRZTE-TV DHZB (NEUFASSUNG 2015)**

DER

**STIFTUNG
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN**

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

vertreten durch den Kaufmännischen Direktor

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin

wird der folgende

Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 8

für die Ärzte des Deutschen Herzzentrum Berlin geschlossen:

Protokollnotiz: Die Bezeichnung „Ärzte“ und „Arzt“ und „Beschäftigten“ bzw. „der/die Beschäftigte“ in diesem Tarifvertrag erfasst Menschen jeglichen Geschlechts.

Inhalt

§ 1	Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-TV DHZB	4
§ 2	Einmalige Corona-Sonderzahlung.....	4
§ 3	Inkrafttreten.....	5

Präambel

Der Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-TV DHZB) wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 und 11. März 2022 teilweise gekündigt. Nach Abschluss der Tarifverhandlungen schließen die Parteien diesen Änderungstarifvertrag Nr. 8 und zudem einen Überleitungstarifvertrag vor dem Hintergrund des Betriebsübergangs des Krankenhausbetriebs auf die Charité Universitätsmedizin.

§ 1

Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-TV DHZB

- 1.1 Der Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-TV DHZB), in der Fassung „Neufassung 2015“ vom 30. Juni 2015, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7, wird - soweit gekündigt - mit Wirkung zum 1. April 2022 wieder in Kraft gesetzt.
- 1.2 § 39 Abs. 2 wird geändert und lautet zukünftig wie folgt

„(2) ¹Der Tarifvertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2022 und endet sodann ohne Nachwirkung. Eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen. Es gelten mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 die Regelungen des Überleitungstarifvertrags.“
- 1.3 § 39 Abs. 3 ff. entfallen ersatzlos.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- 2.1 Ärztinnen und Ärzte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn sie am 30. November 2022 dem Geltungsbereich des Ärzte-TV DHZB unterliegen und in der Zeit vom 1. April 2022 bis zum 30. November 2022 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- 2.2 Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 3.500,00 Euro, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.3.. § 24 Absatz 2 Ärzte-TV DHZB gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 30. November 2022. Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- 2.3 Soweit das Arbeitsverhältnis nicht in dem gesamten Zeitraum ab dem 1. April 2022 im Kalenderjahr 2022 bestanden hat bzw. besteht (Beendigung bzw. Einstellung), erhält der Arzt bzw. die Ärztin die Corona-Sonderzahlung anteilig für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitsverhältnis in der Zeit ab dem 1. April 2022 im Kalenderjahr 2022 bestanden hat, in Höhe von 388,00 EUR/Monat. § 24 Absatz 2 Ärzte-TV DHZB gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 30. November 2022 und für den Fall,

dass das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung.

- 2.4 Die Corona-Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt für Dezember 2022 ausgezahlt. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sofern das Arbeitsverhältnis am 30. November 2022 nicht mehr besteht, muss der Anspruch nach Ziffer 2.3. Satz 1 unter Abweichung von § 36 Ärzte-TV DHZB bis zum 30. November 2022 schriftlich gegenüber dem DHZB geltend gemacht werden. Die Versäumung der Frist führt zum Verlust des Anspruchs.
- 2.5 Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt; es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
- 2.6 Anspruch auf Entgelt im Sinne von Ziffer 2.1. sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 Ärzte-TV DHZB genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absätze 2 und 3 Ärzte-TV DHZB), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
- 2.7 Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne von Ziffer 2.1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- 2.8 Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein versorgungsfähiges Einkommen im Sinne des Leistungsplans der Unterstützungskasse des Deutschen Herzzentrums Berlin e.V.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, _____

Marburger Bund

MB Landesverband Berlin und Brandenburg

MB Landesverband Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Deutsches Herzzentrum Berlin